

# Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung **Nr. 04** des

## **Gemeinderates Paunzhausen am 28. April 2016**

---

### **Anwesend waren:**

**Vorsitzender:** 1. Bürgermeister Daniel

**Gemeinderäte:** Aschauer, Baier, Bauer, Binder, Boos, Gröbl, Huber, Kasper, Lachermeier, Offenberger, Popp, Steiner

**Entschuldigt:** -----

**Nicht entschuldigt:** -----

### **Außerdem anwesend:**

**Schriftführer:** Bosch

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Für den anschließenden, nichtöffentlichen Teil wurde eine gesonderte Niederschrift angefertigt.

1. Bürgermeister Daniel eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und somit der daraus folgenden Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

**1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2016**

---

**Beschluss-Nr. 29:**

Das Abstimmungsergebnis bei Beschluss-Nr. 11 ist von 11:0 auf 9:0 abzuändern. Ansonsten werden gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 24.03.2016 keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 - 2 Enthaltungen

**2. Haushalt der Gemeinde Paunzhausen 2016 – Beratung und Beschlussfassung für:**  
**a) Verwaltungshaushalt 2016**  
**b) Vermögenshaushalt 2016**  
**c) Haushaltssatzung 2016**  
**d) Finanzplanung für die Jahre 2015 - 2019**

---

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2016 sowie der Finanzplan liegt den Mitgliedern des Gemeinderats zur Beschlussfassung vor.

Der vorliegende Entwurf wird im Verwaltungshaushalt beim Mittelansatz für den Flächennutzungsplan (HHSt. 610.65510) auf EUR 10.000, und bei den Ausgaben für Grenzsteine (HHSt. 612.57000) auf EUR 5.000 erhöht.

**Beschluss-Nr. 30:**

Der Gemeinderat beschließt den Verwaltungshaushalt für das Jahr 2016 in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2.304.100,00 €.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Der vorliegende Entwurf wird im Vermögenshaushalt beim Mittelansatz für den Hochbau Rathaus (HHSt. 060.94000) auf EUR 7.000 und bei den Anschaffungen für den Jugendtreff (HHSt. 460.93500) auf EUR 1.200 erhöht.

**Beschluss-Nr. 31:**

Der Gemeinderat beschließt den Vermögenshaushalt für das Jahr 2016 in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2.286.900,00 €.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**Beschluss-Nr. 32:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Haushaltssatzung samt Anlagen für das Jahr 2016. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**Beschluss-Nr. 33:**

Gegend die vorgelegte Finanzplanung für die Jahre 2015 – 2019 werden keine Einwendungen erhoben und der Gemeinderat stimmt der Finanzplanung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**3. Bebauungsplan Nr. 24 "Windpark Ilmünster" - Trägerabstimmung und frühzeitige Unterrichtung der Behörden;  
Stellungnahme der Gemeinde**

---

Der Gemeinderat Ilmünster hat in seiner Sitzung am 12.4.2016 den Planvorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 "Windpark Ilmünster" in der Fassung vom 30.3.2016 gebilligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Trägerabstimmung und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden angeordnet.

Mit dem eingeleiteten Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Windpark Ilmünster, bestehend aus vier Windenergieanlagen (WEA) geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 133 ha und befindet sich an der östlichen Grenze des Gemeindegebietes von Ilmünster, südlich der Staatsstraße St 2084 nach Paunzhausen und umfasst Teile der Waldgebiete Ilmünsterer Forst, Vordere und Hintere Klinge. Der Abstand der eigentlichen Anlagen des Windparks zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Reichertshausen beträgt 1.100 m, Richtung Letten (Ortsteil von Paunzhausen) sind es 1.077 m.

Mit dem Bebauungsplan "Windpark Ilmünster" soll die Teilfläche 95 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraftanlagen" des Planungsverbandes Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm bauleitplanerisch entwickelt werden und das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB umgesetzt werden. Es werden Sondergebiete Windenergie SO1 (WEA 1) - SO4 (WEA 4) sowie Flächen für Wald und Verkehrsflächen festgesetzt.

Die Höhe der Windenergieanlagen wird über eine Festsetzung der Gesamthöhe reguliert. Als maximale Bauwerkshöhe werden 230 m festgesetzt. Damit sind derzeit handelsübliche WEA z.B. mit einer Nabenhöhe von ca. 160 m und einem Rotordurchmesser von ca. 140 m realisierbar. Der Investor, die Primus Projekt GmbH beabsichtigt die Errichtung von Windrädern des Typs Enercon E-141 EP 4 mit einer Nabenhöhe von 159 m und einem Rotordurchmesser von 141 m. Die daraus resultierende Gesamthöhe beträgt 229,5 m.

**Zu den Auswirkung der 10-H-Regelung, Art. 82 BayBO wird in der Begründung ausgeführt:**

*"Im Bebauungsplan wird eine maximale Anlagenhöhe von 230 m festgelegt. Somit müsste als einzuhaltender Abstand zu Wohngebäuden gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO eine Entfer-*

nung von 2.300 m um den Mastmittelpunkt eingehalten werden.

Dieser Abstand muss zu Wohnbebauung in Gebieten gemäß § 34 BauGB (Innenbereich), in überplanten Bereichen gemäß § 30 BauGB und im Geltungsbereich von Satzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB eingehalten werden. Eine Unterscheidung nach Baugebieten gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO), z.B. als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, sieht das Gesetz nicht vor.

Innerhalb des 2.300 m Bereichs befinden sich sowohl Ortsteile der Gemeinde Ilmünster als auch Ortsteile der Nachbargemeinden Reichertshausen und Paunzhausen. In Ilmünster handelt es sich um den Bereich um die Riedermühle und das Wohngebiet zwischen Ilm und Bahnlinie (Blumenstraße, Rosenstraße, Tulpenweg).

Bei der Ausweisung der Sonderbauflächen im Gemeindegebiet von Ilmünster wurden die Konzentrationsflächen aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) Windkraft des Landkreises Pfaffenhofen übernommen.

Bei der Ausweisung der Konzentrationszonen auf Ebene des TFNP wurde ein Mindestabstand von 950 m zu Wohnbauflächen als hartes Kriterium zugrunde gelegt. Dieser Abstand entspricht im vorliegenden Fall einem Abstand von mehr als 4 H. Somit kann festgestellt werden, dass sich aufgrund der aus dem TFNP ergebenden Abstände auch eine sogenannte bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen nicht ergibt. Nach verschiedenen Gerichtsurteilen wird diese bedrängende Wirkung ab einem Abstand, der größer als das Dreifache der Anlagenhöhe (3 H) ist, nicht mehr angenommen.

Aus diesen Gründen hält die Gemeinde Ilmünster an einer Unterschreitung der 10 H-Regelung fest.

Hinsichtlich der Nachbargemeinden wurde zunächst die Betroffenheit analog der neuen gesetzlichen Regelung gemäß BayBO ermittelt. Um die Mastmittelpunkte der geplanten Anlagen wurden Pufferzonen von 2.300 m eingetragen. Dabei ist festzustellen, dass die Gemeinden Hettenshausen, Paunzhausen und Reichertshausen betroffen sind:

Im Gemeindebereich von Hettenshausen liegt der Ortsteil Entrischenbrunn innerhalb des Bereiches, in Paunzhausen sind es die Ortsteile Letten (vollständig), Angerhöfe (vollständig) Paunzhausen (vollständig) und Walterskirchen (vollständig). Im Gemeindegebiet von Reichertshausen sind der Hauptort teilweise, die Ortsteile Salmading und Wahl vollständig betroffen.

Der Abstand des Windparks Ilmünster beträgt jeweils bezogen auf die nächst gelegene bestehende Wohnbebauung:

- Gemeinde Hettenshausen
  - o Ortsteil Entrischenbrunn: ca. 1.165 m
- Gemeinde Paunzhausen
  - o Letten ca. 1.080 m
  - o Angerhöfe ca. 1.300 m
  - o Paunzhausen ca. 1.470 m
  - o Walterskirchen
- Gemeinde Reichertshausen
  - o Reichertshausen ca. 1.110 m
  - o Salmading
  - o Wahl

Der geringste Abstand zur Wohnbebauung ist somit der zum Hauptort Reichertshausen mit 1.077 m. Dies entspricht ca. 4,7 H (Anlagenhöhe: 230 m;  $230 \text{ m} \times 4,7 = 1.081 \text{ m}$ ). Eine bedrängende Wirkung kann damit nicht festgestellt werden.

*Die Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Damit wird auch die Abstimmung gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung angestoßen.*

*Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Nachbargemeinde kein grundsätzliches Veto-Recht gegen die gemeindliche Planungshoheit haben (vgl. auch „Ersthinweise bzw. häufige Fragen zur bayerischen 10 H-Regelung“ des STMI zur 10 H-Regelung vom 22.01.2015).*

*Die Unterschreitung des 10 H-Abstandes ist vertretbar, da weder Konflikte aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen noch eine bedrängende Wirkung angenommen wird."*

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes "Windkraftanlagen" des Planungsverbandes "Windkraftplanung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm" hat die Gemeinde Paunzhausen in ihren Stellungnahmen vom 27.5.2014 und mit Beschluss-Nr. 15 vom 2.4.2015 gefordert, dass für Windkraftanlagen jeglicher Höhe ein Abstand von 10 H einzuhalten ist.

Diese Forderung wurde vom Planungsverband in der Sitzung am 31.7.2015 mit folgender Begründung zurückgewiesen:

*"Der Planungsverband Windkraft im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm hält weiterhin an dem Beschluss vom 28.10.2014 fest, dass die Schutzabstände jeweils hart an der Landkreisgrenze angrenzen sollen. Die Schutzabstände der Nachbargemeinden werden im Landkreisgebiet nicht angewandt.*

*Der Planungsverband ist der Ansicht, dass diese Abstände nicht nur für die Bürger des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm verträglich sind, sondern auch ausreichend Schutz für die Bürger der benachbarten Kommunen bieten. Eine individuelle Berücksichtigung der jeweiligen Abstände der Nachbarkommune erfolgt nicht. Eine weitere interkommunale Abstimmung kann bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in einem nachfolgenden Verfahren erfolgen.*

*Die Anwendung der 10-H-Regelung gilt grundsätzlich in ganz Bayern. Auch im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm werden Windkraftanlagen nur noch bei einem Abstand von 10-H (und innerhalb der dargestellten Eignungsflächen) im Weiteren privilegiert zu genehmigen sein. Nach Art. 82 Abs. 5 BayBO können die Gemeinden aber Bauleitpläne aufstellen, die einen geringeren Abstand als 10-H zulassen. Von dieser Regelung macht der TFNP als vorbereitende Bauleitplanung u.a. Gebrauch.*

*Es sind keine Änderungen veranlasst. Die beschlossenen Kriterien werden auch im Grenzbereich zu Nachbarkommunen beibehalten."*

### **Beschluss-Nr. 34:**

Der Gemeinderat hält an seinen bisherigen Stellungnahmen zum Teilflächennutzungsplan "Windkraftanlagen" des Planungsverbandes Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm fest.

Für den Bebauungsplan Nr. 24 "Windpark Iilmünster" fordert die Gemeinde Paunzhausen einen Abstand der Windenergieanlagen von 10-H gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO zu den Ortsteilen der Gemeinde. Durch geringere Abstände wird die Gemeinde Paunzhausen u.U. in ihrer Planungshoheit und weiteren baulichen Entwicklung in den Ortsteilen beeinträchtigt.

Nach Art. 82 Abs. 5 BayBO und § 2 Abs. 2 BauGB ist das interkommunale Abstimmungsgebot zu beachten und auf eine einvernehmliche Festlegung mit den betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken.

Gleichzeitig würde durch eine Verwirklichung eine, in Anbetracht der geringen Gemeindegröße Paunzhausens, nicht hinnehmbare Einkesselung durch Windenergieanlagen erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

#### **4. Antrag auf Versetzen der Feuerwehrsirene auf Rathausdach**

---

Beim Neubau des Rathauses im Jahr 2001 wurde die auf dem alten Rathaus vorhandene Feuerwehrsirene auf den Stall des Nachbarhauses verlegt. Seitdem befindet sie sich dort. Der Eigentümer beantragt nun eine Rückverlegung auf das Dach des Rathauses.

Das Gremium ist sich einig, dass diesem Verlangen Rechnung getragen werden soll. Die Kosten der Demontage liegen bei rund 750,00 € netto.

Nun ist zu entscheiden, ob die vorhandene Pilzsirene, die nicht ohne Strom funktioniert, zurückverlegt werden, oder eine neue mit Akkupufferung ausgestattete elektrische Sirene installiert werden soll.

Die Kosten für die Rückverlegung samt erforderlicher technischer Neuerungen (Austausch Sirenenmotor, neues Schutzdach, Schaltkasten entspricht nicht mehr den VDE-Vorschriften) belaufen sich nach einem ersten Angebot auf ca. 4.940,00 € netto. Für eine neue elektrische Sirene fallen Kosten in Höhe von ca. 5.950,00 € netto an. Bei beiden Varianten fallen zudem evtl. noch Arbeiten am Rathausdach (Luke, Ausstiegsrost, Laufrost) an.

#### **Beschluss-Nr. 35:**

Der Gemeinderat beschließt die Demontage der Feuerwehrsirene vom nachbarlichen Stallgebäude und die Installation einer neuen elektrischen Sirene. Von Bürgermeister Daniel ist hierzu ein 2. Angebot einzuholen.

Gleichzeit wird dieser ermächtigt, eine Vergabe an den günstigeren Anbieter vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Zweiter Bürgermeister Steiner hat an der Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

#### **5. Wertstoffhof Paunzhausen - Grüngutannahme**

---

Von den Bürgern erfolgen vermehrt Anfragen, die Annahme von Grüngut auf dem Gelände des Wertstoffhofes zu ermöglichen, wie es in fast allen anderen Gemeinden im Landkreis Freising angeboten wird.

Hierzu hat Bürgermeister Daniel 3 Angebote eingeholt. Prinzipiell erfolgt bei allen Anbietern das Aufstellen eines Mietcontainers, in den dann alles Grüngut (Rasen-, Baum- und Strauchschnitt) verbracht werden kann. Die Abrechnung des entsorgten Grünguts erfolgt

entweder nach Gewicht in Tonnen oder nach Containergröße in m<sup>3</sup>. Nach kurzer Diskussion erscheint dem Gemeinderat eine Abrechnung nach Gewicht als die bessere Variante.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Abgabe des Grünguts für die Bürger kostenlos sein oder eine geringe Gebühr je m<sup>3</sup> abgerechnet werden soll.

Herr Offenberger plädiert für eine kostenlose Abgabe, da nur diese die erwünschte Akzeptanz bringt und ansonsten das Grüngut weiterhin anderweitig (z.B. im Wald) entsorgt wird.

Bürgermeister Daniel wünscht eher eine geringe Gebühr, auch um hier nicht der kostenpflichtigen Anlieferungsmöglichkeit in Hohenbuch entgegen zu arbeiten. Herr Boos sieht diesen Vergleich nicht, da die Gemeinde für die Bürger da sei und so etwas durchaus kostenlos anbieten sollte.

Frau Baier bringt eine Variante ins Spiel, bei der erst mal Gebühren verlangt werden, um dann später bei ersten Erfahrungswerten der Anlieferungsmengen, dies dann vielleicht kostenlos zu ermöglichen.

### **Beschluss-Nr. 36:**

Die Gemeinde Paunzhausen bietet eine kostenlose Anlieferung von Grüngut am Wertstoffhof an und erhebt keine Abfallgebühren.

Abstimmungsergebnis: 10 : 3

Das günstigste Angebot für den Grüngutcontainer kommt von der Fa. Hechinger Entsorgung GmbH, Pfaffenhofen mit einer monatlichen Miete von 15,00 € netto, einem Abholpreis von 70,00 € netto und einem Verwertungspreis von 30,00 € netto je Tonne.

### **Beschluss-Nr. 37:**

Die Gemeinde Paunzhausen nimmt das Angebot der Fa. Hechinger Entsorgung GmbH, Pfaffenhofen über die Aufstellung eines 24-m<sup>3</sup>-Abrollcontainers mit einer monatlichen Miete von 15,00 € netto, einem Abholpreis von 70,00 € netto und einem Verwertungspreis von 30,00 € netto je Tonne an.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

## **6. Mobilitätskonzept der ILE-Gemeinden**

---

Zweiter Bürgermeister Steiner berichtet vom Treffen zur Mobilität in der Isarregion und dem Ampertal am 3. Februar 2016, bei dem über ein gemeinsames Mobilitätskonzept gesprochen wurde. Es wurden verschiedene Beispiele zur Verbesserung des ÖPNV, wie Flexibus oder Carsharing genannt. Details über Bedarf und Sinnhaftigkeit können jedoch nur in einer Machbarkeitsstudie geklärt werden. Der MVV und weitere derzeitige Betreiber sollten bei der Erstellung der Studie von Anfang an mit einbezogen werden. Derartige Studien sind mit 50 % förderfähig.

Frau Kasper befürchtet bei einer bindenden Zustimmung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie in Bezug auf unbekannte Kosten eine mögliche Diskrepanz zwischen deren Aufwand und Nutzen.

Herr Offenberger befürwortet eine Beteiligung um hier auch das Bewusstsein für den öffentlichen Nahverkehr zu stärken.

Frau Lachermeier regt an, den Fahrplan regelmäßig im Gemeindeblatt zu veröffentlichen.

**Beschluss-Nr. 38:**

Die Gemeinde Paunzhausen stimmt grundsätzlich einer Beteiligung am Mobilitätsprojekt zu. Nach Kenntnis der zu erwartenden Kosten für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie sollen diese im Gemeinderat bekannt gegeben werden, um das Ausmaß zu hinterfragen und eine Beteiligung zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**7. Stadtradeln**

---

Zweiter Bürgermeister Steiner ermuntert die Anwesenden zur erneuten Teilnahme an der Aktion "Stadtradeln", nachdem im letzten Jahr bereits ein gutes Ergebnis erzielt worden ist.

Über die Teilnahmemöglichkeit sollte zudem im nächsten Gemeindeblatt informiert werden

- Ohne Beschluss -

**8. Stellungnahme zum Bundesverkehrswegeplan**

---

Aufgrund der Pressemeldung über die Aussagen des Bundesverkehrsministers zu einem vorgezogenen Lärmschutz an der A 9 fand ein Gespräch bei der Autobahndirektion Südbayern statt. Darin wurde deutlich, dass hier erst bei einem vordringlichen Bedarf die gesetzliche Grundlage für eine weitere Planung besteht. Der Ausbau der A 9 hat derzeit jedoch lediglich den Status „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“.

Von der ILE „Kulturraum Ampertal“ wurde eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 abgegeben. Die Stellungnahme liegt den Mitgliedern des Gemeinderats vor.

**Beschluss-Nr. 39:**

Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme der ILE „Kulturraum Ampertal“ zum Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 an.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0